

Beabsichtigte Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (FörderRiLi Jugend) zum 01.03.2024 in Bezug auf die

Förderung Sonstiger Maßnahmen mit besonderem Landesinteresse im Bereich der §§ 11, 13 und 14 SGB VIII

-unter Vorbehalt des Inkrafttretens der beabsichtigten Neufassung der FörderRiLiJugend-

Gegenstand der Förderung – Nr. 2.6

- a) Innovative Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erz. Kinder- und Jugendschutzes
- b) Maßnahmen, die insbesondere eine große Öffentlichkeit erreichen und die Belange der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder des erz. Kinder- und Jugendschutzes wirksam nach außen tragen
- c) Workshops und Workcamps. Dies sind Maßnahmen des gemeinschaftlichen Arbeitens mit einem gemeinnützigen Ziel

Zuwendungsvoraussetzungen – Nr. 4.2.6)

Maßnahmen nach a)

- Initiativfunktion zur Weiterentwicklung d. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder des erz. Kinder- und Jugendschutzes in Sachsen-Anhalt
- Nachweis des innovativen Charakters und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
- Empfehlung einer wissenschaftl. Begleitung bei Vorbereitung, Konzepterstellung u. Evaluation
- Dokumentation der Ergebnisse (um ggf. Nachnutzung anderer Träger zu ermöglichen)
- regionale Maßnahmen bedürfen einer Befürwortung des zuständigen JA/Jugendhilfeausschusses
- Die Förderung des beschäftigten Personals erfolgt für Fachkräfte nach Nr. 4.2 Buchst. b Satz 1 (Fachkräfteerfordernis im Rahmen der Jugendbildungsreferentenförderung)

Maßnahmen nach b)

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen

Maßnahmen nach c)

- Camps mit gemeinschaftlicher Arbeit mit gemeinnützigem Ziel

Bemessungsgrundlage – Nr. 5.4.6

Innovative Maßnahmen nach Nr. 2.6 a (5.4.6.1)

- Anteilfinanzierung i.H.v. bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, höchstens 50.000 € jährlich
- max. 3 Jahre als Innovative Maßnahmen mit dieser Finanzierung
- Anschlussfinanzierung mit Landesmitteln möglich aber dann nach Buchstabe b oder c
- In Einzelfällen mit erheblichem Landesinteresse kann von dem maximalen Vomhundertsatz und dem Höchstbetrag abgewichen werden.

Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen nach Nr. 2.6 b (5.4.6.2)

- Anteilfinanzierung i. H. v. bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, höchstens 50.000 € jährlich
- Ausnahme: in Einzelfällen mit erheblichem Landesinteresse kann vom max. Vomhundertsatz und dem Höchstbetrag abgewichen werden.

Workshops/Workcamps nach Nr. 2.6 c (5.4.6.3)

- Zuwendung nach TN-Tagen: Anzahl TN x Anzahl Maßnahmetage
 - Festbetragsfinanzierung: bis zu 40 € pro Tag und TN, max. 21 Tage (An- & Abreise = ein voller Tag)
 - Übersteigt die Zuwendung die zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe des übersteigenden Betrages.
- Die Ausgaben für Sonstige Maßnahmen sind über die Förderung nach Nr. 2.6 in Bezug auf diese Richtlinie abgegolten. Ausgaben für geförderte Maßnahmen nach Nr. 2.6 können nicht bei einem anderen Förderbereich dieser Richtlinie (z.B. Jugendbildungsstätte , Verwaltungsausgaben der Jugendverbände, ...) berücksichtigt werden.

Anträge – Nr. 6.4

- **schriftliche** Einreichung **bis zum 1. Oktober des Vorjahres** unter Verwendung der Antragsformulare der Bewilligungsbehörde inkl. aller dazugehörigen Anlagen/Unterlagen

Verwendungsnachweis – Nr. 6.5

- Zahlenmäßiger Nachweis über Einnahmen und Ausgaben
- Sachbericht Innovations- und Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (siehe Zuwendungsbescheid)
- Sachbericht Workshops/Workcamps:
 - Anzahl & Orte d. Maßnahmen, TN-Zahl
 - Maßnahme bezogener Überblick über
 - Inhalte,
 - päd. Zielstellung,
 - Zielerreichung,
 - Methoden,
 - Didaktik,
 - Qualitätskriterien
- Verwahrung und ggf. Vorlage (auf Verlangen der Bewilligungsbehörde) von:
 - Vollständige TN-Listen inkl. TN-Unterschriften (Formblatt) Inhaltl. Konzeption zu jeder geförderten Einzelmaßnahme
 - Auswertung d. Einzelmaßnahmen (z.B. auf Grundlage v. TN-Fragebögen)
- Für gefördertes hauptamtliches Personal ist der zeitliche Umfang der geförderten Tätigkeit mit Arbeitszeitznachweisen zu dokumentieren. Die Tätigkeit ist im Sachbericht darzustellen.